

Werk

Titel: § 2. Listenführung und Kontrolle

Ort: Tübingen

Jahr: 1917

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0036|log11

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

das ungarische Wehrgesetz — die Zahlen sind gegenüber der früheren in der Tat an sich und verglichen mit dem Rekrutenkontingent im Deutschen Reiche recht unzureichenden Rekrutenaushebung (nur etwa 135 500 Mann jährlich für die gemeinsame Wehrmacht, die beiden Landwehren und die Marine) erheblich erhöht —, aber die tatsächliche Stellung aller Kontingente kann nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung sie für das betreffende Jahr schon votiert hat: also Bewilligung von Jahr zu Jahr. Doch bietet die gesetzliche Ermächtigung, die Mannschaften des ersten Jahrgangs der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres und der Landwehr auch im Frieden zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung beizuziehen, „wenn besondere Verhältnisse es erfordern“ — vgl. oben IX 5, der Heeresleitung die Möglichkeit, die schädlichen Folgen einer Nichtbewilligung des Rekrutenkontingents einigermaßen auszugleichen. Es ist denn auch von dieser bereits im früheren Rechte gegebenen Vollmacht mehrfach entsprechender Gebrauch gemacht worden. Eben wegen dieser Abschwächung der parlamentarischen Gewalt haben die Bestimmungen beim ungarischen Reichstag starken Widerspruch gefunden; MARKUS, ungar. Verwaltungsrecht, S. 541 Anm. 1.

Nach durchgekämpftem Weltkrieg müssen das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn, auch wenn beide Reiche, wie dringend zu wünschen, starke Machterweiterung erfahren, noch lange Jahre hindurch in voller Rüstung verbleiben. Kriegerische Ausbildung möglichst der gesamten wehrfähigen Jugend in Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht, auf geraume Zeit hinaus gesetzlich sichergestellt, ist das erstrebenswerte Ziel.

§ 2.

Listenföhrung und Kontrolle.

Die Heeresergänzung im Frieden und im Kriege und die Erfüllung der militärischen Pflichten der Untertanen überhaupt wer-

den sichergestellt durch Listenführung und Kontrolle. In den Listen wird ein kunstvolles Netzwerk über die wehrpflichtige Bevölkerung geworfen, durch dessen Maschen nur sehr schwer jemand durchzuschlüpfen vermag, wenn alle berufenen Organe genau nach den Vorschriften verfahren, die Augen offen halten und die gesetzlichen Zwangsmittel nach Bedarf energisch gebraucht werden. Aus den Listen und den Zusammenstellungen, die an ihrer Hand gefertigt sind, ersieht die oberste Heeresleitung den wirklichen Bestand der staatlichen Wehrmacht. Ohne zuverlässige, erschöpfende, leicht handliche Listen wäre schnelle und vollständige Heeresmobilisierung unmöglich. Die Stelle, die der einzelne Pflichtige in dem gewaltigen Heeresorganismus einnimmt, ist durch die Listen bestimmt. Man kann sie den Zivilstandsregistern entsprechend die „Militärstandsregister“ nennen. Gewiß, die Führung und Instandhaltung der Listen mit allen darauf bezüglichen Obliegenheiten gehört zum Kleindienst, aber nicht zum wenigsten an der Bedeutung der Listen zeigt sich, daß dieser der „erste Teil der Kriegskunst“ ist (Friedrich der Große im politischen Testament von 1752).

Nur die Grundzüge, unter Absehen von den technischen Einzelheiten, können besprochen werden.

I. Deutsches Reich.

1. Die Listenführung und die Kontrolle über die Wehrpflichtigen vom Eintritt in das militärpflichtige Alter an bis zur endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältnis sind den Ersatzbehörden zugewiesen oder vollziehen sich doch — Führung der Rekrutierungsstammrollen durch die Gemeindevorsteher usw. — unter deren Aufsicht und Verantwortlichkeit, WO. § 105 Ziff. 3 Abs. 1. Im folgenden Stadium, nach Feststellung der Dienstverhältnisse der Pflichtigen, treten die Landwehrbehörden an die Stelle, WO. § 105 Ziff. 3 Abs. 2; sie führen die Ranglisten über die Offiziere usw. des Beurlaubtenstandes, die Landwehrstamm-

rollen über die Mannschaften der Reserve und Landwehr usw., die Ersatzreserverollen usw., die „Hilfslisten“, die als Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfall dienen und jederzeit ergeben müssen, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzuberufen sind, welche nicht (HO. § 32). Daß auch die Truppenteile, im Frieden und im Kriege, über die eingerückten Mannschaften Buch führen — Truppenstammrollen, Kriegsranlisten, Kriegsstammrollen usw. —, versteht sich.

2. Die Kontrolle will die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heer gehörigen Wehrpflichtigen beaufsichtigen. Als Mittel dienen besonders die Meldepflichten der Personen des Beurlaubtenstandes und die Kontrollversammlungen. Die grundsätzlichen Bestimmungen hierüber enthält das Reichsgesetz vom 15. 2. 1875 betr. Ausübung der militärischen Kontrolle über Personen des Beurlaubtenstandes usw.: „RKG.“

Die Kontrolle seitens der Landwehrbehörden ist, soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden geschieht, im zweiten Teile der WO., soweit sie Sache lediglich der Landwehrbehörden ist, im zweiten Teile der HO. eingehend geregelt. Alle Zivilbehörden sind verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen, RMG. § 70. In besonderem Maße gilt das für die Polizeibehörden, WO. § 106 Ziff. 2 und Anlage 3 dazu (Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle). Die mit Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der maßgebenden Altersgrenze (vollendetes 20. bis vollendetes 45. Lebensjahr) befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, wenn dieser nicht erbracht wird, dem Zivilvorsitzenden der

Ersatzkommission Anzeige zu machen usw. usw., WO. § 106 Ziff. 3 fg.

3. Kontrollversammlungen finden für die Landwehr ersten Aufgebots und die Ersatzreserve einmal, für die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes, also namentlich die Reservisten, zweimal jährlich statt, Kontrollversammlungen für die Landwehr zweiten Aufgebots gibt es im Frieden nicht; RKG. § 1, RWG. II Art. II §§ 12, 4 Ziff. 1, WO. § 115. Zu den Kontrollversammlungen sind die Militärpapiere mitzubringen. Der Uebertritt gedienter Mannschaften zur Landwehr ersten, zweiten Aufgebots, von Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots oder zum Landsturm wird in den Papieren vermerkt, HO. § 39 Ziff. 6.

Die Landsturmpflichtigen sind im Frieden militärischer Kontrolle nicht unterworfen, RWG. II Art. II § 31.

4. Die Meldungen geschehen schriftlich oder mündlich, RKG. § 2, WO. § 114 Ziff. 1. Aus dem aktiven Dienst entlassene, nun zum Beurlaubtenstand gehörige Mannschaften haben sich innerhalb 14 Tagen, Ersatzreservisten binnen 8 Tagen nach ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bei der zuständigen Landwehrbehörde zu melden, WO. § 114 Ziff. 4. Aufenthalts-, Wohnungswechsel ist innerhalb 14 Tagen zu melden, binnen gleicher Frist muß bei Verziehen in einen andern Kontrollbezirk Ab- und Anmeldung erfolgen, WO. § 114 Ziff. 5. Meldepflicht besteht für Antritt einer Reise, die zu mindestens vierzehntägiger Abwesenheit führt, und Rückkehr von ihr, WO. § 114 Ziff. 6. Immer muß der Mann zu finden, für Einberufung erreichbar sein.

Ebenso sind die ausgehobenen, noch nicht eingestellten, also vorläufig beurlaubten Rekruten als Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kontrolle durch die Bezirkskommandos unterworfen, § 80 mit § 109 Ziff. 4 b WO.; sie haben von Veränderung des Aufenthaltsorts, Verziehen in einen andern Kontrollbezirk binnen drei Tagen Meldung zu erstatten, WO. § 80 Ziff. 2.

5. Jede männliche Person zwischen dem vollendeten 20. und

dem vollendeten 45. Lebensjahre muß sich normalerweise im Besitze eines Militärpapiers — Militärpaß, Ersatzreservepaß, Urlaubspaß, Landsturmschein, Ausmusterungsschein, Ausschließungsschein usw. — befinden, das ihr als Ausweis über die Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen dient. Werden Personen dieses Alters, die keine Militärpapiere haben, von Polizeiorganen betroffen, so werden sie ihrer Dienstpflicht noch zugeführt oder es wird deren Erfüllung festgestellt. Ebenso haben die Polizeibehörden die Erfüllung der Melde- und Gestellungspflichtigen an der Hand der Militärpapiere zu kontrollieren, von der Absicht der Auswanderung Pflichtiger den Ersatz- oder Kontrollbehörden Mitteilung zu machen usw.

II. Ueber das Listenwesen des österreichisch-ungarischen Rechts geben die „Wehrvorschriften“ Auskunft. Insbesondere ist die „Evidenthaltung“ der im nichtaktiven Verhältnis befindlichen Mannschaft durch die Ergänzungsbezirks- (Landwehrgänzungsbezirks-)Kommandos — die unsern Bezirkskommandos entsprechenden Unterbehörden der Militärterritorial-(Korps-)Bezirke —, die politischen Bezirksbehörden und die Truppenkörper eingehend darin geordnet.

1. Scharf geschiedene Stadien der Listenführung und Kontrolle erst durch Ersatz-, dann durch Landwehrbehörden, wie im deutschen Rechte, das in der endgültigen Entscheidung über die Dienstverhältnisse der Pflichtigen die für das Verfahren und die Zuständigkeit bestimmende Zäsur findet, bestehen nicht. Auch nach Regelung der Dienstverpflichtung bleiben die Gemeindebehörden an der Beaufsichtigung der Pflichtigen wesentlich beteiligt. Den deutschen Rekrutierungsstammrollen entsprechen die von den Gemeindevorstehern gefertigten Verzeichnisse der Pflichtigen, den Landwehrstammrollen, Ersatzreserverollen treten an die Seite die von den Ergänzungsbezirkskommandos, Landwehrgänzungsbezirkskommandos geführten Assentprotokolle — Verzeichnisse der im Ergänzungsbezirk heimatsberechtigten Ausgehobenen

— und Vormerkbücher — Verzeichnisse der im Ergänzungsbezirk Heimatberechtigten, die auf Grund eines Begünstigungstitels der Ersatzreserve zugeteilt sind usw. —, WVorschr. I. Teil §§ 55, 122, 123. Auch Vormerkbücher über Abwesende, die ihrer Stellungspflicht nicht entsprochen haben, werden geführt, WVorschr. I § 66. Dazu kommen Evidenzprotokolle der Ergänzungsbezirkskommandos, Landwehrgänzungsbezirkskommandos mit alphabetischen Namensverzeichnissen über die im Ergänzungsbezirk evidenzzuständigen Offiziere der Reserve, Landwehr usw., Aufenthaltsmeldebücher der Gemeindevorsteher für Mannschaften. Die Truppenkörper erhalten von den Ergänzungsbezirks-, Landwehrgänzungsbezirkskommandos Auszüge aus den Assentprotokollen als Grundlage für die Einreihung der Mannschaften, WVorschr. I § 127 Ziff. 6.

2. Den Ergänzungsbehörden haben die Polizeiorgane in Durchführung der Kontrolle an die Hand zu gehen. Insbesondere sollen die Behörden, die bei Wechsel der Heimatsberechtigung, beim Nachsuchen um eine Gewerbe Konzession, einen Gewerbebeschein, ein Legitimationsdokument, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch, um eine Anstellung im öffentlichen Dienste das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht haben, männlichen Personen über 21 Jahre gegenüber sich die Ueberzeugung verschaffen, ob und auf welche Art der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht entsprochen hat, und eventuell gegen ihn Anzeige erstatten, WVorschr. I 367.

Den Bezirksbehörden — als politischen Ergänzungsbehörden — ist besonders zur Pflicht gemacht, für die nachträgliche Gestellung der bei der Hauptrekrutenstellung Ausgebliebenen zu sorgen, WVorschr. I § 59 Ziff. 2.

3. Mit den Kontrollversammlungen und den Meldevorschriften befassen sich die §§ 49, 53 öst. WG.

Kontrollversammlungen finden jährlich einmal — nach der Ernte — statt. Zum Erscheinen dabei sind verpflichtet alle jene dauernd Beurlaubten, d. h. Mannschaften, die in der Präsenzpflicht

stehen, aber unter Vorbehalt der Wiedereinziehung vom Präsenzdienste freigegeben sind (entsprechend den zur Disposition des Truppenteils Beurlaubten nach § 111 Ziff. 10 deutsche WO., §§ 14, 37 HO.) oder denen ein Aufschub des Präsenzdienstes bewilligt worden ist, § 33 öst. WG., § 16 WVorschr. I (weil die Pflichten in der Vorbereitung zu einem bestimmten Berufe begriffen sind usw. oder besonders rücksichtswürdige Verhältnisse bei ihnen vorliegen), und alle jene Personen der Reserve und der Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres und der Landwehr, die im Laufe des Jahres weder im Präsenzdienst noch sonst in einer militärischen Dienstleistung gestanden sind, § 49 WG.

Die Kontrollversammlungen können generell durch die Verpflichtung zu einer jährlich höchstens einmaligen schriftlichen Meldung ersetzt werden, WG. § 49 Abs. 3.

Das deutsche Recht greift erheblich schärfer zu. In schriftlicher Meldung kann in der Tat ein ausreichender Ersatz für persönliche Kontrolle nicht gefunden werden, zumal die Versammlung doch auch dazu dient, den Mannschaften die militärischen Pflichten in Erinnerung zu bringen, ihre Militärpapiere zu prüfen, zu vervollständigen, und schon an sich die Bedeutung einer einmaligen kurzen Dienstleistung in Reih und Glied hat. Gesichtspunkte, die in der Begründung zu § 49 WG. nicht gehörig gewürdigt sind. Ergänzung und Berichtigung der Militärpässe, Mitteilung von Anordnungen und Vorschriften, deren Kenntnis der Mannschaft notwendig ist, sind doch auch in Oesterreich Zweck der Kontrollversammlungen, soweit eben solche gehalten werden. Ebenso ist die Tatsache, daß der Mann im Laufe des Jahres bereits Dienst getan hat, nicht Grund, ihn für das ganze Jahr als ausreichend kontrolliert zu erachten. Die Enthebung der Kandidaten des geistlichen Standes, der Theologiestudierenden von der Kontrollversammlung, § 29 Ziff. 1 öst. WG., in unserem Rechte ebenfalls nicht anerkannt, wird in anderem Zusammenhange (unten § 5 VIII 3) zu besprechen sein.

Die Offiziere usw. der Reserve und Landwehr werden zu besondern, von den Kontrollversammlungen der Mannschaft getrennten „Hauptrapporten“ in den Standorten der Ergänzungs-, Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos berufen. Richtiger ist die Vereinigung; durch die Teilnahme der Offiziere an der Versammlung in Uniform gestaltet sich der Vorgang eindrucksvoller für die Pflichtigen. Amtshandlungen, die nur die Offiziere usw. betreffen, sind natürlich gesondert vorzunehmen.

4. Meldepflichtig sind die uneingereihten, d. h. die ausgehobenen, aber noch nicht eingestellten Rekruten und Ersatzreservisten; sie haben jeden Wechsel ihres ständigen Aufenthaltsorts dem Vorsteher ihrer stellungszuständigen — vgl. dazu unten § 3 B VII — Gemeinde bekannt zu geben, doch kann diese Meldung auch beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsorts geschehen. Einberufene haben sich vor dem Abgehen zur Dienstleistung beim Gemeindevorsteher zu melden, WVorschr. I § 124. Weiter unterliegen der Meldepflicht die nichtaktiven (einschließlich der dauernd beurlaubten) Mannschaften des gemeinsamen Heeres und der Landwehr; ihre Meldungen sind an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsorts gewiesen. So § 53 öst. WG.

Also Meldung bei einem Zivilorgan, nicht bei der militärischen Kontrollbehörde. Ob die Gemeindevorsteher immer die nötigen Garantien zuverlässiger Dienstführung bieten, ist doch wohl fraglich. Jedenfalls sind die militärischen Interessen, ist insbesondere die Autorität des Meldeamtes gegenüber den Pflichtigen durch militärische Besetzung besser gewahrt.

Zu melden sind auch Wohnungswechsel, Antritt und Rückkehr von einer Reise, die eine mehr als vierzehntägige Abwesenheit zur Folge hat.

Die nichtaktiven Offiziere usw. erstatten ihre Meldungen der militärischen Evidenzbehörde, § 53 Abs. 3 WG.

5. Der entlassene Soldat erhält ein Legitimationsdokument, einen Militärpaß, Landwehrpaß (in bestimmten Fällen einen Mili-